

Hofstraße 6 - Haus Hildener Künstler e.V.

Satzung

§1

NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Hofstraße 6 - Haus Hildener Künstler e.V.“ und hat seinen Sitz in Hilden. Er nennt sich in der Kurzform H6 Haus Hildener Künstler.
- (2) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld unter Nr. VR 87.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZIEL UND ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- (2) Der Zweck des Vereins umfasst insbesondere
 - die Erhaltung des für die Stadt Hilden denkmalwerten Hauses
 - die Überlassung der Räume für kulturelle und mildtätige Zwecke sowie für Zwecke, die der Erhaltung des Gebäudes dienen
 - die Überlassung der Räume an bildende Künstler für Ausstellungs- und Atelierzwecke.
 - die Förderung der bildenden Künste in Hilden.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§3

MITGLIEDER

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen auch mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern findet Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein nicht statt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund - dies ist unter anderem ein Beitragsrückstand von zwei Jahren - vorliegt, Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§4

BEITRÄGE UND ZUWENDUNGEN

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Jahresbeiträge, Nutzungsentgelt und andere Zuwendungen.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist in einem Betrag im Voraus durch Einzugsermächtigung im 1. Quartal eines Jahres zu entrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstands den Jahresbeitrag fest.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

§5

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Künstlerische Beirat

§6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Vereinsmitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal jeden Jahres, darüber hinaus nach Bedarf, durch den Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladefrist von drei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder beim Vorsitzenden dieses beantragt.
- (4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen und beschließt über
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - die Bestellung von 2 Kassenprüfern für 3 Jahre, eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur mit einer Unterbrechung von 3 Jahren möglich
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - den Jahresbeitrag
 - die Auflösung des Vereins
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (8) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
- (9) Über die Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse wird Protokoll geführt. Der Protokollführer unterzeichnet das Protokoll, welches von einem Vorstandsmitglied mit unterzeichnet werden muss.

§7

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, drei weiteren Mitgliedern und dem Künstlerischen Beirat.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er kann aus wichtigen Gründen von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sofern Vorstandsmitglieder die Leitung/Besetzung der Geschäftsstelle übernehmen und die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins es erlauben, kann für diese zusätzliche Tätigkeit – im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung – eine angemessene Bezahlung erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein so oft das Vereinsinteresse dies erfordert, bzw. min. 2 Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Er ist berechtigt, einzelne Mitglieder und Dritte an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen zu lassen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag..
- (7) Über die Vorstandsbeschlüsse wird Protokoll geführt.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung sowie andere Vereinsordnungen zu beschließen. Alle Vereinsordnungen und deren etwaige Änderungen werden den Mitgliedern durch Aushang, Mitteilung in der Vereinszeitung oder gesonderte Mitteilung bekannt gemacht.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen haupt- amtlichen Geschäftsführer zu bestellen.
- (11) Wird ein Vorstandsamt frei, ist der Vorstand berechtigt das vakante Vorstandsamt bis zur Nachwahl kommissarisch zu besetzen. Die Nachwahl ist bis zum Ende der Amtsperiode des amtierenden Vorstands gültig.

§8

KÜNSTLERISCHER BEIRAT

- (1) Der Künstlerische Beirat besteht aus zwei Mitgliedern. Er vertritt die Belange aller im Verein vertretenen Kunstrichtungen.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und gehört zum Vorstand
- (3) Er berät den Vorstand in allen kunstspezifischen Angelegenheiten des Vereins.
- (4) Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 - künstlerische Beratung und Hilfestellung bei Ausstellungen von Mitgliedern.
 - künstlerischen Auswahlentscheidungen
 - Entwicklung des Ausstellungsplanes

- Beteiligung des Vereins an künstlerischen Aktivitäten außerhalb des Hauses.
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit auswärtigen Künstlern/Kunstvereinen.

§9

WIRTSCHAFTLICHKEIT

- (1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10

SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 6, Absatz 2) muss in diesem Fall auf die beabsichtigte Satzungsänderung und ihre Folgen hingewiesen werden.

§11

AUFLÖSUNG

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins gefasst werden muss.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle oder mildtätige Zwecke im Sinne von §2 zu verwenden hat.